

## **FRIEDHOFSGEBÜHREN-VERORDNUNG**

Die Gemeindevertretung Nenzing hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, i.d.F. LGBl.Nr. 41/1996 und LGBl.Nr. 43/2009, und den §§ 4, 5, 9 und 10 der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe Nenzing und Gurtis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Nenzing mit angeschlossener Leichenhalle und für den Friedhof der röm.-kath. Expositurkirche zu Maria Heimsuchung in Nenzing-Gurtis.

### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Enterdigungsgebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### **§ 3 Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 bzw. 10 der Friedhofsordnungen) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber ohne Fundamentmauer f.d. ersten 15 Jahre	€	500,00
b) Sondergräber mit Fundamentmauer f.d. ersten 15 Jahre	€	530,00
c) Urnengräber für die ersten 15 Jahre	€	380,00
d) Urnengräber einmalige Gebühr (zusätzl. für getätigte Investitionen)	€	470,00

### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

- (1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes um 10 Jahre

- für Sondergräber ohne Fundament sind Gebühren in Höhe von	€	335,00
- für Sondergräber mit Fundament sind Gebühren in Höhe von	€	353,00
- für Urnengräber sind Gebühren in Höhe von	€	253,00

zu entrichten.

- (2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt                   |          |
| a) für Erwachsene  | € 890,00 |
| b) für Kinder  | € 356,00 |
| (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Urnenhain beträgt        | € 215,00 |
| (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte beträgt | € 403,00 |

### **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

### **§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

### **§ 8 Stillegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stillegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

### **§ 9 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr

(§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

### § 11 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am **1. Jänner 2019** in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Florian Kasseroler

angeschlagen am:

17. Dez. 2018

abgenommen am:

07. Jan. 2019

